

## **Richtlinie des Kreises Stormarn**

zur investiven Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

### **I. Kreisförderung von Baumaßnahmen für Kindertagesstätten**

#### **1. Grundsatz**

Im Rahmen der jeweils im Haushalt unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit bereitgestellten Mittel gewährt der Kreis Stormarn einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für Baumaßnahmen in Kindertagesstätten zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Hortgruppen, Krippengruppen, Elementargruppen und altersgemischten Gruppen.

Die Förderung von Kindertageseinrichtungen durch den Kreis Stormarn ist an folgende allgemeine Voraussetzungen geknüpft:

- Der Träger der Kindertageseinrichtung muss als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) anerkannt sein.
- Die Kindertageseinrichtung muss in den Bedarfsplan des Kreises Stormarn gemäß § 10 Abs. 1 KiTaG aufgenommen worden sein bzw. bei Neubaumaßnahmen müssen die zu schaffenden Betreuungsplätze im Bedarfsplan als erforderlich ausgewiesen sein.
- Die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes müssen erfüllt sein.
- Die qualitativen Anforderungen des Kindertagesförderungsgesetzes - KiTaG - in der gültigen Fassung müssen erfüllt sein.
- Es werden grundsätzlich nur Kindertageseinrichtung gefördert, die sich im Kreisgebiet befinden.

Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Richtlinie sind Betreuungsplätze, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahme wegfallen.

Eine Hortgruppe wird generell mit 15 Plätzen, eine Krippengruppe mit 10 Plätzen, eine Elementargruppe mit 20 Plätzen, eine altersgemischte Gruppe mit 15 Plätzen (5 U3-Plätze und 10 Ü3-Plätze) und eine Waldgruppe mit 15 Plätzen berücksichtigt.

Zu den förderfähigen Baumaßnahmen zählen:

- Neubau einer Kindertagesstätte
- Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen einer Kindertagesstätte

Die in diesem Zusammenhang erforderliche Ausstattung kann ebenfalls als zuwendungsfähig berücksichtigt werden.

Die Kreisförderung wird nicht gewährt für diejenigen Umwandlungsmaßnahmen, für die keine Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind.

Der Träger ist für die Finanzierung der Baumaßnahme verantwortlich. Er stellt einen Finanzierungsplan auf und muss die verlässliche Finanzierung des Vorhabens sicherstellen.

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die bei Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Soll mit der Maßnahme nach Antragseingang, aber vor Bewilligung einer Zuwendung begonnen werden, ist die Genehmigung zum vorzeitigen Beginn unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

Bei einer Mitfinanzierung durch Bundes-/Landesmittel sind deren Bedingungen maßgebend. Die Richtlinie des Kreises ist ergänzend anzuwenden. Der Maßnahmenbeginn soll innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung erfolgen.

Der Kreis behält sich das Recht vor, durch Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen, ob die gewährte Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet wurde. Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ein Anspruch der Antragsteller/in auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmend der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Höhe der Förderung**

Die Höhe der Kreisförderung je neu geschaffenen Betreuungsplatz ist abhängig von der Art der Baumaßnahme:

- Neubau einer Kindertagesstätte: **820,00 € je Platz**
- Umbau-/Erweiterung einer Kindertagesstätte: **515,00 € je Platz**

## **3. Verfahren**

Der Antrag auf Kreisförderung kann nur vom Träger der Kindertagesstätte gestellt werden und muss folgende Angaben enthalten (Anlage 1):

- Beschreibung des Vorhabens inkl. Zeitraum der Maßnahme
- Finanzierungsplan
- Anzahl der mit dem Vorhaben zu schaffenden Betreuungsplätze aufgeschlüsselt nach Hort-, Krippen-, Elementar- und altersgemischten Gruppen

Der Zuwendungsempfänger weist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. nach Abschluss des Vorhabens dem Kreis Stormarn die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste. Die Originalbelege über die Einzelzahlungen (Einnahme- und Ausgabebelege) sind nicht vorzulegen.

Die Zuwendung wird grundsätzlich erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.

Die Zweckbindungsdauer beträgt zehn Jahre. Innerhalb der Zweckbindungsdauer führt eine Verwendung der Gebäude oder Gegenstände entgegen dem Verwendungszweck, wie zum Beispiel eine anderweitige oder vorzeitige Nutzungsänderung bzw. Nutzungsaufgabe der zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze, insoweit regelmäßig zum Widerruf der Zuwendung. Die Zuwendung kann ebenfalls anteilig zurückgefordert werden, wenn sich die Anzahl der geförderten Betreuungsplätze innerhalb der Zweckbindungsdauer durch Gruppenumwandlungen bzw. Gruppenschließungen verringert. Als Grundlage dienen die aufgenommenen Betreuungsangebote mit den genehmigten Plätzen im Bedarfsplan des Kreises Stormarn.

## **II. Kreisförderung von Kindertagespflegestellen**

### **1. Grundsatz**

Im Rahmen der jeweils im Haushalt unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit bereitgestellten Mittel gewährt der Kreis Stormarn einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für Investitionen in Kindertagespflegestellen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für unter drei Jährige. Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Richtlinie sind Betreuungsplätze, die neu entstehen.

Die Förderung von Kindertagespflegestellen durch den Kreis Stormarn ist an folgende allgemeine Voraussetzungen geknüpft:

- Die Kindertagespflegestelle muss eine gültige Erlaubnis gemäß § 43 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) besitzen. Diese Erlaubnis darf bei Antragsstellung nicht älter als 3 Monate sein.
- Die Kindertagespflegestelle muss in den Bedarfsplan des Kreises Stormarn gemäß § 10 Abs. 1 KiTaG aufgenommen worden sein.
- Die qualitativen Anforderungen des Kindertagesförderungsgesetzes - KiTaG - in der gültigen Fassung müssen erfüllt sein.
- Es werden grundsätzlich nur Kindertagespflegestellen gefördert, die sich im Kreisgebiet befinden

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen:

- Kleinere Renovierungs- und Umbauarbeiten, die für die Kinderbetreuung notwendig sind
- Beschaffung von Ausstattung (keine Verbrauchsmaterialien, keine Werbung, keine Dekoration)

Die Kindertagespflegeperson ist für die Finanzierung der Maßnahme verantwortlich. Sie stellt die verlässliche Finanzierung des Vorhabens sicher.

Sollte die Kindertagespflegestelle bereits Mittel aus einer Bundes- bzw. Landesrichtlinie erhalten haben, wird keine Kreisförderung gewährt. Es erfolgt keine ergänzende Kreisförderung. Der Maßnahmenbeginn soll innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung erfolgen.

Der Kreis behält sich das Recht vor, durch Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen, ob die gewährte Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet wurde. Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ein Anspruch der Antragsteller/in auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmend der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Höhe der Förderung**

Die Höhe der Kreisförderung je neu geschaffenen Betreuungsplatz beträgt:

- 300,00 € je Platz

## **3. Verfahren**

Der Antrag auf Kreisförderung muss folgende Angaben enthalten (Anlage 2):

- Beschreibung des Vorhabens inkl. Zeitraum der Maßnahme
- Anzahl der mit dem Vorhaben zu schaffenden Betreuungsplätze
- Kopie der Pflegeerlaubnis

Die/ der Zuwendungsempfängerin weist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens dem Kreis Stormarn die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach (Verwendungsnachweis). Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste) sowie die entsprechenden Originalbelege inklusive der zahlungsbegründenden Unterlagen (z.B. Quittungen, Kontoauszug).

Die Zweckbindung beträgt fünf Jahre, innerhalb derer eine Verwendung der Gegenstände entgegen dem Zuwendungszweck, wie zum Beispiel eine anderweitige oder vorzeitige Nutzungsänderung bzw. Nutzungsaufgabe der neu geschaffenen Kindertagespflegeplätze für Kinder unter drei Jahren, insoweit regelmäßig zum Widerruf der Zuwendung führt. Die Zuwendung kann ebenfalls anteilig zurückgefordert werden, wenn sich die Anzahl der geförderten Betreuungsplätze innerhalb der Zweckbindungsdauer durch Platzreduzierungen bzw. – Platzschließungen verringert. Als Grundlage dienen die aufgenommenen Betreuungsangebote mit den genehmigten Plätzen im Bedarfsplan des Kreises Stormarn.

## **III. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.01.2019.